

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Gerd Poppe, Vera Wollenberger, Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch Mitglieder der Bundesregierung wegen der Beteiligung deutscher Soldaten an VN-Einsätzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich den Entwurf für einen Vertrag über die Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland in Konfliktschlichtungsmaßnahmen der VN vorzulegen, in dem festgelegt wird, in welcher Form die Bundesrepublik Deutschland nach dem Zusammenbruch der Warschauer-Pakt-Organisation, nach dem Abschluß des 2 + 4-Vertrages und des Vertrages von Paris, nach der Wiedererlangung ihrer Souveränität ihren Anteil an der Aufrechterhaltung internationaler Sicherheit des Friedens zu leisten gedenkt.

Die Bundesregierung möge im Zusammenhang mit diesem Vertragsentwurf darlegen, welche Rahmenbedingungen für den Abschluß eines solchen Vertrages aufgrund der Verfassungslage der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten sind.

Bonn, den 25. März 1993

Dr. Wolfgang Ullmann
Gerd Poppe
Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hatte in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 25. März 1993, über mehrere Vorlagen zu Klarstellungen, Ergänzungen und Änderungen des Grundgesetzes im Bereich der Artikel 24 und 87a des Grundgesetzes zu befinden. Die Verhandlungen mußten ergebnislos abgebrochen werden, weil die Regierungskoalition zwar ihren Antrag – Drucksache 12/4107 – vom 13. Januar 1993 einbrachte, zugleich aber einen von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gemeinsamen Änderungsantrag ankündigte, der aber schriftlich nicht vorgelegt werden konnte.

Statt dieses Änderungsantrages streben die Koalitionsfraktionen jetzt eine Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten vor dem Bundesverfassungsgericht an.

Das ist ein Mißbrauch des Bundesverfassungsgerichtes. Denn weder Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes noch § 13 Nr. 5 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sehen vor, daß das Bundesverfassungsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb eines obersten Bundesorganes herangezogen und damit die von der Gewaltenteilung vorgeschriebene Grenze zwischen Exekutive und Rechtsprechung durchbrochen werden kann.

Der im Antrag vorgeschlagene Weg ist geeignet, die im Bereich Frieden und Sicherheit anstehenden Probleme demokratisch und verfassungsgemäß zu lösen.